## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wird der Firma

K & H Personalservice + Leasing GmbH Friedrich-von-Schiller-Str. 1 95444 Bayreuth

die seit 28.11.2010 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 28.11.2013 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Wurm



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens <u>drei Jahren</u> von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Nürnberg, 31.03.2015

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBI. I S. 1393 - wurde der Firma

K & H Personalmanagement GmbH Friedrich-von-Schiller-Str. 1 95444 Bayreuth

die seit 12.03.2002 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 12.03.2005 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Jedunle ga



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.